

Kindertagesstättenatzung

(Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung) der Ev. Kindertagesstätte der Ev.- Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf in der Sitzung am 02.08.2021 die nachstehende Kindertagesstättenatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung St. Johannes Schacht Audorf ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertageseinrichtungsarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Personensorgeberechtigten und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform	3
§ 2 Anzuwendende Vorschriften	3
§ 3 Angebot der Kindertageseinrichtung	3
§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste	4
§ 5 Aufnahme	5
§ 6 Änderung des laufenden Betreuungsverhältnis und Übernahme in einen anderen Bereich der Kindertagesbetreuungseinrichtung	7
§ 7 Abmeldung und Kündigung	7
§ 8 Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung	8
§ 9 Gesundheitsvorsorge	9
§ 10 Versicherungen	10
§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten	11
§ 12 Teilnahmebeiträge Allgemeines	11
§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge	11
§ 14 Höhe der Teilnahmebeiträge	12
§ 15 Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge	12
§ 16 Besondere Leistungen	13
§ 17 Ende der Teilnahmebeitragspflicht	13
§ 18 Teilnahmebeitragsschuldner	13
§ 19 Datenschutz	13
§ 20 Inkrafttreten	14

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättenatzung (Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung) gilt für die Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Schacht-Audorf, deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich sind.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf.
- (3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften
 - dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) / Kinder und Jugendhilfe
 - dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759)
 - die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordkirche maßgebenden Vorschriften geltenden Rechts

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt in der Regel Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist, außer an gesetzlichen Feiertagen, in der Regel montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Folgende Betreuungszeiten können im Rahmen der verfügbaren Plätze vereinbart werden:

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Betreuung (7,0 Stunden) 07:00-14:00 Uhr

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Betreuung (4,0 Stunden) 08:00- 12:00 Uhr

Betreuung (6,0 Stunden) 08:00- 14:00Uhr

Betreuung (6,0 Stunden) 07:00-13:00 Uhr

Betreuung (7,0 Stunden) 07:00-14:00 Uhr

Spätdienst (2 Stunden) 14:00-16:00 Uhr

Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit sollen alle Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in der Kindertagesstätte sein.

- (2) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Betreuungsguthaben in Form einer 10er-Karte in der Kindertagesstätte erworben werden. Über dieses Stundenguthaben kann zusätzlicher Betreuungsbedarf gebucht werden. Die 10er-Karte beinhaltet 10 zusätzliche halbe Betreuungsstunden á 3,50 € und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 35,00 € erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist bei der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die tägliche Betreuungszeit darf zusammen mit der in der Anmeldung festgesetzten regelmäßigen Betreuungszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Das zusätzliche Betreuungsangebot kann der regelmäßigen Betreuungszeit voran- oder nachgestellt werden. Das Betreuungsguthaben gilt für die gesamte Betreuungszeit, nicht eingelöste Betreuungsstunden können auf Geschwisterkinder übertragen werden bzw. werden ausgezahlt. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung der Gruppengröße u. a. zulässt.
- (3) Für die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen kann ein Essensguthaben in Form einer 10er-Karte erworben werden. Über dieses Essensguthaben können gelegentliche Mittagessen gebucht und abgerechnet werden. Die 10er-Karte beinhaltet die Teilnahme an 10 Mittagessen á 3,50 € und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 35,00 € erworben werden. Die gelegentliche Teilnahme am

Mittagessen ist bei der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Das Essensguthaben gilt für die gesamte Betreuungszeit, nicht eingelöstes Essensguthaben kann auf Geschwisterkinder übertragen werden bzw. wird ausgezahlt. Die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen kann nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb zulässt.

- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der planbaren Schließzeit von höchstens 20 Tagen pro Jahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund der Schließzeiten nicht. Die Schließzeiten werden unter Beteiligung des Beirates vom Träger für das Folgejahr festgelegt.
- (5) Bei besonderen Witterungsverhältnissen schließt die Kindertagesstätte in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (6) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Die Kindertageseinrichtung kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe ganztägig geschlossen werden. Die maximale planbare Schließzeit der Einrichtung von 20 Tagen nach Absatz 3 ist hierbei zu berücksichtigen. Während dieser planbaren Schließzeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund der Schließzeiten nicht.
- (8) Für Veranstaltungen der Kindertagesstätte können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum kurzfristig ändern.

§ 5 Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtung werden Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte nimmt vorrangig nur Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Einzugsbereich der politischen Gemeinde Schacht-Audorf haben.
- (3) Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein werden nur aufgenommen, sofern eine Finanzierungszusage des jeweiligen Bundeslandes vorliegt.

- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Sie richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind (Homepage der Kirchengemeinde Schacht-Audorf). Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (6) Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig diejenigen Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden, oder deren Geschwister bereits in einem Bereich der Einrichtung gefördert werden.
- (7) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt.
- (8) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ein aktueller Nachweis über den altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention vorgelegt werden. Sollte sich ein Kind zum Zeitpunkt der zweiten Masernschutzimpfung bereits in einem Betreuungsverhältnis innerhalb der Einrichtung befinden, ist auch ein Nachweis über diese unaufgefordert der Leitung vorzulegen. Sollte kein Impfschutz vorliegen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt oder es kann bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zur Einstellung des Betreuungsverhältnisses kommen.
- (9) Nach Zusage eines Platzes erfolgt die Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Damit werden die Bestimmungen dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzerordnung anerkannt.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (11) Des Weiteren finden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Nutzung der landesweiten Kitadatenbank Anwendung.

§ 6

Änderung des laufenden Betreuungsverhältnis und Übernahme in einen anderen Bereich der Kindertagesbetreuungseinrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich nach § 4 Absatz 1, für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Bei der Vergabe von freien Plätzen werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (2) Die in der Anmeldung vereinbarten und fixierten Betreuungszeiten gelten als verbindlich. Gleiches gilt für die Anmeldung am Mittagessen. Eine Änderung kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Sollte eine Änderung im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. eines Monats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bis zum 15.ten des Vormonats. Eine Änderung ist nur im Rahmen des verfügbaren Angebotes der einzelnen Gruppen möglich.
- (3) Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 01. Juni und 01. Juli nicht entsprochen werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.07. Auf schriftlichen Antrag kann das Kind die Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt (§ 24 (3) Satz 1 SGB VIII) besuchen, auch wenn dann bereits ein neues Betreuungsjahr begonnen hat. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Januar eines Jahres zu stellen.
- (3) Im Falle eines Wegzugs der Familie/des Kindes besteht das Betreuungsverhältnis fortlaufend. Die Personensorgeberechtigten müssen das Kind mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertagesstätte abmelden.
- (4) Akzeptiert werden kann eine Kündigung aus persönlich dargelegten Gründen oder bei Betreuungswünschen, die nach dieser Satzung nicht zu erfüllen sind (vgl. § 4 (1)). Darüber entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen zum Quartalsende, jedoch unter Beibehaltung der Einschränkung § 7 (1), Satz 3.

- (5) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Werden die Teilnahmebeiträge für mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden über das Ende des Betreuungsverhältnisses vorab informiert.
- (6) Das Betreuungsverhältnis kann von der Trägerin fristlos aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Die Personensorgeberechtigten werden über das Ende des Betreuungsverhältnisses unverzüglich informiert.

§ 8

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, sofern sie beide das Sorgerecht haben. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kita der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe durch die Personensorgeberechtigten und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Beginn des Besuches der Kindertageseinrichtung kann aus pädagogischen Gründen gestaffelt erfolgen (Eingewöhnung). Die Eingewöhnungsphase erfolgt nach Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrages aufgrund der Eingewöhnung besteht nicht.
- (5) Die Kinder werden während der Eingewöhnungszeit von ihren Personensorgeberechtigten begleitet. Die Anwesenheit und Begleitung sind erforderlich und ausdrücklich erwünscht. Diese wird nach Absprache mit dem pädagogischen Personal schrittweise in die Verantwortung der Kindertagesstätte abgegeben.
- (6) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet sicher zu stellen, dass das Kind rechtzeitig zum Ende der

gebuchten, täglichen Betreuungszeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Bei wiederholter Nichtachtung diese Verpflichtung behält sich die Trägerin vor, den Personensorgeberechtigten die Kosten für die zusätzlichen Betreuungszeiten (pro angefangene Stunde) in Rechnung zu stellen.

- (7) Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.
- (8) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.
- (9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten des Kindes, insbesondere bei Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG).
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine im Sinne des IfSG meldepflichtige Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann die Trägerin vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Erkrankt ein Kind in der Kindertageseinrichtung, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Beim Auftreten von Parasiten wie z. B. Läusen, dürfen die Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung alle Kinder kontrollieren.

(6) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte mittels ärztlicher Bescheinigung informiert werden.

(7) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10 Versicherungen

(1) Gesetzlicher Unfall- und Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (VII) wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt

- Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind auf dem Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte,
- z. B. bei externen Unternehmungen

durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

(2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die

Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung, Brillen und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.
- (6) Wird eine Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. den Bestimmungen des KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.
- (2) Die Mitwirkung beinhaltet auch die Pflicht der Personensorgeberechtigten, beständigen Kontakt zur Kindertageseinrichtung zu halten, sich zu informieren, an den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen teilzunehmen und mit den pädagogischen Fachkräften zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

§ 12

Teilnahmebeiträge Allgemeines

- (1) Für die Nutzung/Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden auf Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch den Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes im August ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats im laufenden Betreuungsjahr ist für den Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, jeweils zum 01. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (4) Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte auf folgendes Konto bewirkt sind:
- Ev. Bank eG
IBAN DE42 5206 0410 4006 4041 20
BIC GENODEF1EK

§ 14

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Betreuungsentgelt (Anlage 1) und dem Verpflegungsgeld (Anlage 2), welches an die gebuchte Betreuungszeit gekoppelt ist, zusammen.
- (2) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach den Vorgaben des § 31 KiTaG und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist in der Anlage 2 geregelt.
- (3) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (4) Das Verpflegungsentgelt setzt sich aus Frühstücks-, Mittags- und Nachmittagsverpflegung zusammen. Das Verpflegungsentgelt ist gekoppelt an die gebuchte Betreuungszeit. Betreuungszeiten bis 14:00 Uhr und darüber hinaus beinhalten ein verpflichtendes Mittagessen für alle Kinder. Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und darüber hinaus einen verpflichtenden Nachmittagssnack für alle Kinder. Die Berechnung des monatlichen Verpflegungsentgeltes ist auf 12 Monate umgelegt und schließt u. a. Schließzeiten, Feiertage, Krankheiten pp. bereits mit ein. Aus diesem Grund erfolgt bei Schließ- und Fehlzeiten keine Rückerstattung.
- (5) Es besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit über die Bildungskarte eine Ermäßigung für die Verpflegungskosten zu beantragen.

§ 15

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

- (1) Auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Kirchengemeinderat eine Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragserlass bewilligen.

§ 16

Besondere Leistungen

- (1) Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 17

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Kann ersetzt werden durch: Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung.

§ 18

Teilnahmebeitragsschuldner

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 19

Datenschutz

- (1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.
- (2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Teilnahmebeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Teilnahmebeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.
- (3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz (1) aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Personensorgeberechtigten erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung für die Ev. Kindertagesstätte St. Johannes (mit Anlage 1 und 2) tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 01.09.2016 und die Teilnahmebeitragsatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

24790 Schacht-Audorf, den _____

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf


H. Fries Vorsitzender Kirchengemeinderat
W. Belmann weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchen aufsichtlich genehmigt
Ev.-Luth. Kirchenkreise Rendsburg- Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

i. V. Zoller
Verwaltungsleiter
Rendsburg, den 02.11.21

